



Wasserfreunde Pullach e.V.

Satzung der Wasserfreunde Pullach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Wasserfreunde Pullach e.V." (WFP)
- (2) Der Verein hat den Sitz in Pullach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Nr. 12 736 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V., in den Fachverbänden der ausgeübten Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Wassersports im speziellen und des Sportes im allgemeinen, sowie der Jugendarbeit und die Erhaltung des Vereinseigentums. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Beteiligung an in- und ausländischen Wettkämpfen
 - Jugendpflege
 - Pflege des Vereinseigentums
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig hierüber entscheidet.

§ 4 Leistungen der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühren bei Neuaufnahme werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.



Wasserfreunde Pullach e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereines.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
- (5) Über den Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendvollversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Jugendwart, sowie den Spartenleitern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und die Spartenleiter werden von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können auf eine Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu wählen, der das vakante Amt für den Rest der Amtszeit kommissarisch weiterführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte jährlich einmal stattfinden, jedoch mindestens alle 2 Jahre. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.



Wasserfreunde Pullach e.V.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen, wobei die Einladung hierzu im Amtsblatt der Gemeinde Pullach zu veröffentlichen und im Vereinskasten auszuhängen ist. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn zehn Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, zu fertigen.
- (8) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Sparten nicht zu.

§ 9 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist vom Jugendwart innerhalb von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinskasten zwei Wochen vor der Versammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr.
- (3) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart, dessen Vertreter und die übrigen Mitglieder der Vereinsjugendleitung entsprechend der Jugendordnung. Der Jugendwart und sein Vertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Bei der Neuwahl des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich einmal eine Kassenprüfung durchzuführen, sie haben jedoch das Recht, die Kasse wiederholt zu prüfen. Die Kassenprüfung beschränkt sich auf die Prüfung der Kassen- und Kontostände, der Belege und der ordnungsgemäßen Buchung, sowie der Überprüfung, ob größere Ausgaben durch einen Beschluss des Vorstandes gedeckt sind. Es muss ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Der Verein kann Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens erlassen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens



Wasserfreunde Pullach e.V.

zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall, dass dieser ablehnt, an die Gemeinde Pullach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Pullach, den 28. März 2001